AUSLÄNDISCHE KÜNSTLER

Kauf und Überlassung von Kunstwerken: Steuerabzug und Künstlersozialabgabepflicht?

von Dipl.-Fw Jörg Holthaus, Unna

| Neben privaten Sammlern kaufen häufig auch staatliche und gewerbliche Einrichtungen Kunstwerke. Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist regelmäßig sogar ein bestimmter Etat verpflichtend für Kunst am oder im Bau auszugeben. Häufig ist unbekannt, dass auch der Kauf von Kunstwerken grundsätzlich der Künstlersozialabgabe (KSA) unterliegt. Dies betrifft aber nicht immer den Kauf von ausländischen Künstlern. Ein Ammenmärchen ist zudem, dass der Kauf eines körperlichen Kunstwerkes den Steuerabzug nach § 50a EStG auslöst. Diese Mär wird in Einzelfällen vom BZSt verbreitet und muss daher im Folgenden dezidiert entzaubert werden. **|**

1. Künstlersozialabgabe beim Kauf von Kunst

1.1 Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Viele Unternehmer glauben, dass die Künstlersozialabgabe sie nicht betrifft. Ein teurer Irrtum: Alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besonderen Branchenkenntnisse oder ihr spezielles Know-how den Absatz künstlerischer oder publizistischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, gehören zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmen. Der Unternehmerbegriff in § 24 KSVG geht von einem sozialversicherungsrechtlichen Unternehmerbegriff aus. Entscheidend ist ein nachhaltiges und regelmäßiges Tätigwerden am Markt, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht zwingend erforderlich ist (BSG 20.4.94, 3/12 RK 33/92, DStR 95, 268; 1.10.91, 12 RK 33/90, BB 92, 642.) Auch gemeinnützige Vereine können abgabepflichtig sein, selbst wenn sie lediglich eine Provision an einen Künstler anlässlich des Verkaufs einer seiner Werke zahlen.

Alle Unternehmer können künstlersozialabgabepflichtig sein

Neben den typischen Verwertern aus § 24 Abs. 1 S. 1 KSVG (z. B. Verlage, Theater, Orchester, Chöre, Zirkus, Varieté, Galerien, Museen, Kunsthändler) sind auch solche Unternehmen dem Grunde nach zu erfassen, deren Tätigkeitsschwerpunkte ihrer Bestimmung nach bereits im künstlerischen oder publizistischen Bereich liegen. Entscheidend ist allerdings, dass eine Unternehmereigenschaft vorliegt. Anders als beim Steuerabzug nach § 50a EStG werden durch die KSA nicht reine Privatpersonen zum Abzug verpflichtet.

Die beiden Tatbestandsmerkmale „künstlerische oder publizistische Werke" in § 25 Abs. 1 KSVG sind in der Praxis schwer zu definieren und abzugrenzen. Jedoch erfüllt der Kauf eines Kunstwerkes grundsätzlich den Tatbestand „Entgelt für eine künstlerische Leistung".

Kauf eines Kunstwerkes eines inländischen Künstlers unterliegt der KSA

Beachten Sie | Im Jahr 2017 lag der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung bei 4,8 %. Zum 1.1.18 sank er deutlich und beträgt seit diesem Zeitpunkt 4,2 %. Zuletzt war angedacht, den Abgabesatz zum 1.1.21 auf 4,4 % zu erhöhen. Aufgrund zusätzlicher Bundesmittel ist der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung im Jahr 2021 nun jedoch stabil bei 4,2 % geblieben.

■ **Beispiel 1**

Die Staatsoper Stuttgart kauft am 10.6.21 von einem in München ansässigen Künstler eine bronzene Großplastik für 1.000.000 EUR. Die Plastik wird auf dem Vorplatz der Oper aufgestellt.

Die Staatsoper ist gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 KSVG ein typischer Verwerter und unterliegt daher grundsätzlich der Künstlersozialabgabepflicht. Bei dem Kauf des Kunstwerkes liegt ein Entgelt von 1.000.000 EUR für den Bezug einer künstlerischen Leistung i. S. v. § 25 Abs. 1 KSVG vor. Die Oper hat zum 31.3.22 den Betrag (zusammen mit allen weiteren Entgelten für künstlerische und publizistische Leistungen des Jahres 2021) an die Künstlersozialkasse zu melden. Die Künstlersozialabgabe beträgt für das Jahr 2021 4,2 %, also bezogen auf den Kauf der Plastik 42.000 EUR.

Deutsche Oper ist als typischer Verwerter zur KSA verpflichtet

1.2 Ausnahme von der Abgabepflicht nach § 25 Abs. 4 KSVG

Besondere Bedeutung für Vergütungen an ausländische Personen hat § 25 Abs. 4 KSVG. Hiernach unterliegen Vergütungen an eine im Ausland ansässige Person für den Kauf eines künstlerischen oder publizistischen Werkes nur dann der KSA, wenn der Urheber des Werks in Deutschland ansässig ist und der Ankauf durch die ausländische Person nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Damit ist der Kauf von Kunstwerken im Ausland grundsätzlich nicht abgabepflichtig (vgl. Rz. 56 zu § 25 KSVG Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 5. Aufl. 2019).

Kauf eines Kunstwerkes eines ausländischen Künstlers löst grds. keine KSA aus

■ **Beispiel 2**

Das Schauspielhaus Bochum kauft am 21.4.21 für sein Foyer ein Gemälde des in Brasilien ansässigen Künstlers Rodrigo Branco für umgerechnet 3.000 EUR.

Zwar ist auch das Schauspielhaus Bochum gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 KSVG ein typischer Verwerter und unterliegt daher grundsätzlich der Künstlersozialabgabepflicht. Bei dem Kauf des Kunstwerkes liegt zudem ein Entgelt von 3.000 EUR für den Bezug einer künstlerischen Leistung i. S. v. § 25 Abs. 1 KSVG vor. Da der Künstler selbst in Brasilien ansässig ist und auch kein schädlicher Rückkauf eines in Deutschland erstellten und nicht länger als zwei Jahre im Ausland angekauften Kunstwerkes i. S. v. § 25 Abs. 4 S. 1 KSVG vorliegt, ist nach § 25 Abs. 4 S. 3 i. V. m. S. 2 KSVG allerdings keine Künstlersozialabgabepflicht gegeben.

Keine KSA: Künstler im Ausland ansässig und kein schädlicher Rückkauf

2. Steuerabzug nach § 50a EStG beim Kauf von Kunstwerken ausländischer Künstler?

Dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen nur Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen durch eine z. B. künstlerische oder unterhaltende Darbietung im Inland. Eine solche Darbietung liegt beim Kauf eines Kunstwerkes nicht vor.

Kauf eines Kunstwerks ist keine künstlerische Darbietung

Das BZSt hat in einzelnen Anfragen jedoch die Meinung vertreten, dass beim Kauf eines Kunstwerks von einem ausländischen Künstler, der dieses Kunstwerk für den deutschen Erwerber geschaffen hat (z. B. eine Steinplastik),

60 % der Kaufvergütung als Rechteüberlassung abzugssteuerpflichtig nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG seien.

Diese Auffassung widerspricht dem Beispiel in Rz. 104 des BMF-Schreibens vom 25.11.10 (IV C 3 - S 2303/09/10002, BStBl I 10, 1350). In dem Beispiel wird ausdrücklich ein ausländischer Maler und Bildhauer, der über eine deutsche Galerie seine Werke vertreibt, als nicht abzugssteuerpflichtig dargestellt.

Auffassung des BZSt wird im BMF-Schreiben widerlegt

Interessant ist die Herleitung des BZSt allerdings trotzdem. Hier wurde argumentiert, dass ein Künstler immer das Urheberrecht an seinem Kunstwerk nach § 29 Abs. 1 UrhG behält und dies daher nicht übertragen werden kann. Daher liege bei Kunstwerken immer eine zeitlich befristete Nutzung eines Urheberrechts nach § 29 Abs. 2 vor. Beim Kauf eines Kunstwerks ginge daher nur das Eigentum über, aber nicht das Urheberrecht. Dieser Aussage, dass das Urheberrecht nicht auf den Käufer übergeht, ist natürlich zuzustimmen, nur die rechtlichen Konsequenzen treffen so – wie vom BZSt – formuliert nicht zu. Denn das Urheberrecht wird vom Käufer weder erworben noch genutzt. Eine Nutzung des Urheberrechtes liegt nämlich gerade nicht vor, wenn das Kunstwerk öffentlich zugänglich gemacht oder ausgestellt wird. Hier muss zwischen dem Urheberrecht des Künstlers und dem Ausstellungsrecht des Käufers unterschieden werden.

Käufer erwirbt und nutzt nicht das Urheberrecht

MERKE | Der Käufer nutzt insoweit lediglich das Ausstellungsrecht an dem Kunstwerk. Dieses Recht wird aber einheitlich mit dem Kunstwerk veräußert und geht daher endgültig auf den Erwerber über. Es liegt insoweit ein nicht abzugssteuerpflichtiger Rechtekauf in Bezug auf das Ausstellungsrecht vor.

Kauf eines körperlichen Kunstwerks unterliegt nicht dem Steuerabzug

■ Beispiel 3

Das Schauspielhaus Bochum kauft am 21.4.21 für sein Foyer ein Gemälde des in Brasilien ansässigen Künstlers Rodrigo Branco für umgerechnet 3.000 EUR.

Durch den Verkauf des Kunstwerkes erzielt Branco keine Einkünfte durch eine künstlerische Darbietung im Inland i. S. v. § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG. Zudem handelt es sich auch nicht um Einkünfte aus einer Nutzungsüberlassung von Rechten i. S. v. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG. Das Urheberrecht an dem Kunstwerk bleibt beim Künstler und wird nicht überlassen.

Nutzung des Urheberrechts aber z. B. beim Druck von Postern

Beachten Sie | Eine Nutzung des Urheberrechtes läge allerdings vor, wenn z. B. ein Maler das Recht einräumt, von seinem Kunstwerk Poster drucken zu lassen, die am Markt angeboten werden.

■ **Beispiel 4**

Das Schlossmuseum Murnau hatte bereits im Jahr 2015 von der in Andorra ansässigen Künstlerin K ein Aquarell für die ständige Ausstellung erworben. Anlässlich einer Sonderausstellung im Jahr 2021 zum 80. Geburtstag der Künstlerin lässt das Schlossmuseum Schmuckkarten von dem Aquarell drucken und veräußert diese im Museumsshop für 5 EUR das Stück. Mit K war vereinbart worden, dass diese im Jahr 2021 pauschal einmalig 300 EUR für das Recht auf Vervielfältigung und Verkauf des Aquarellmotives erhält.

Bei der Zahlung der 300 EUR handelt es sich um Einkünfte aus der Nutzungsüberlassung des Urheberrechts der K, was nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG einen Steuerabzug von 15 % auslöst. Obwohl nach der Vereinbarung keine weiteren Zahlungen erfolgen, wenn später weitere Vervielfältigungen vorgenommen werden, liegt kein Verkauf des Rechtes vor, da das Urheberrecht nicht veräußerbar ist. Das Schlossmuseum hat von den 300 EUR daher 45 EUR Steuerabzug und 2,47 EUR Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das BZSt anzumelden und abzuführen.

Steuerabzug bei Einkünften aus der Nutzungsüberlassung des Urheberrechts

3. Kein Steuerabzug bei der Überlassung von Kunstwerken für eine Ausstellung

Stellt ein ausländischer Sammler oder ein Museum gegen ein bestimmtes Entgelt Kunstwerke zur Verfügung, um sie in einer speziellen Ausstellung im Inland zu zeigen, liegen m. E. ebenfalls keine Rechteüberlassungen vor, sondern abzugssteuerfreie Nutzungsüberlassungen von Sachen (hier Kunstwerken). Das ausländische Museum bzw. der ausländische Sammler erzielt aber durch diese Nutzungsüberlassung durchaus inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 9 EStG. Die Einkünfte müssten aber vom örtlich zuständigen Finanzamt veranlagt werden, wenn nicht ein einschlägiges DBA mit dem Ansässigkeitsstaat des Sammlers oder des Museums ein deutsches Quellensteuerrecht ausschließt.

Inländische Einkünfte durch Nutzungsüberlassung von Sachen

Beachten Sie ! Im Einzelfall wäre eine Steuerabzugsanordnung der Finanzverwaltung gegenüber dem inländischen Aussteller nach § 50a Abs. 7 EStG zur Sicherung des Steueranspruchs möglich.

Ein geschütztes Ausstellungsrecht gibt es in Deutschland nach § 18 UrhG nur an unveröffentlichten Werken. Dies besteht nach dem Verkauf eines Kunstwerkes durch den Urheber nur noch, wenn beim Kaufvertrag der Urheber sich dieses Recht weiterhin vorbehält. Bei einem vorbehaltlosen Kauf eines Kunstwerks (Regelfall) durch einen Sammler oder ein Museum geht dieses Recht daher unter. Insoweit kann regelmäßig bei der Überlassung von Kunstwerken für eine Ausstellung nicht von einer abzugsteuerpflichtigen Rechteüberlassung ausgegangen werden. Zivilrechtlich liegt die Nutzungsüberlassung von körperlichen Gegenständen (Sachen) vor.

Keine abzugsteuerpflichtige Rechteüberlassung durch die Ausstellung

■ **Beispiel 5**

Das Sprengelmuseum Hannover vereinbart mit dem privaten Sammler S aus der Schweiz eine Ausstellung seiner Kunstwerke deutscher und schweizerischer Expressionisten vom 10.4.21 bis 31.12.21. S erhält für das Zurverfügungstellen seiner Gemälde eine Aufwandsentschädigung von 10.000 EUR.

S erzielt durch das Überlassen der Kunstwerke Einkünfte gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 22 Nr. 3 EStG. Diese unterliegen jedoch keinem Steuerabzug nach § 50a EStG. S erbringt keine künstlerische oder ähnliche Darbietung i. S. v. § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG. Zudem erfolgt keine Nutzungsüberlassung von Rechten i. S. v. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG. Es liegt vielmehr die Nutzungsüberlassung von körperlichen Gegenständen vor.

Inländische Einkünfte durch Ausstellung der Kunstwerke

Grundsätzlich könnte das zuständige Finanzamt in Hannover eine beschränkte Einkommensteuererklärung von S anfordern, da er inländische Einkünfte erzielt. Bei einer Veranlagung müssten jedoch die Begrenzungen des DBA-Schweiz beachtet werden. Nach Art. 21 Abs. 1 DBA Schweiz dürfen die Nutzungsentgelte nur im Wohnsitzstaat Schweiz besteuert werden. Eine Steuererklärung wäre daher gar nicht nötig.

Aber Schweiz hat Besteuerungsrecht für Nutzungsentgelte

3.1 Sonderfall multimediale Kunst

Multimediale Kunstwerke als Rechteüberlassung

Ist das Kunstwerk jedoch kein körperlicher Gegenstand, wie ein Gemälde oder eine Plastik, sondern eine Videoinstallation oder ein multimediales Kunstwerk, stellt sich die steuerliche Einordnung anders dar. Hauptbestandteil solcher Kunstwerke sind oft zeitlich befristete Rechteüberlassungen. Die bild- und tongebenden Gegenstände (z. B. Leinwände, Bildschirme, Projektoren, Soundbars) sind hier meist nur Beiwerk, das vom Aussteller nach Anweisungen des Künstlers beschafft und installiert werden muss. Wesentlich für solche Kunstwerke ist, dass sie gleichzeitig an verschiedene Aussteller zur Verfügung gestellt werden können. Damit handelt es sich faktisch nicht um die Nutzungsüberlassung von Sachen (wie bei einem Gemälde oder einer Plastik), sondern um eine (abzugssteuerpflichtige) Rechteüberlassung.

Ein solches Kunstwerk geht praktisch auch bei einer zeitlich unbefristeten Zurverfügungstellung nicht ins Eigentum eines Erwerbers über. Erwirbt ein deutsches Museum ein solches multimediales Kunstwerk, ist wie folgt zu unterscheiden:

Aufteilung der Gesamtvergütung für Tätigkeit und für Rechteüberlassung

- Wurde dieses Kunstwerk konkret vom Künstler (zunächst) für diesen Vergütungsschuldner (Museum) geschaffen, dürfte die Gesamtvergütung in eine abzugssteuerfreie Tätigkeitsvergütung (40 %) und eine abzugssteuerpflichtige Nutzungsüberlassung des Rechts an der Installation (60 %) aufgeteilt werden (vgl. BMF 25.11.10, IV C 3 - S 2303/09/10002, BStBl I 10, 1350, Abschnitt 7.4 Buchst. d).

- Wurde die Installation bereits vorab vom Künstler geschaffen und überlässt er dem inländischen Vergütungsschuldner (Museum) lediglich ein (ggf. Zweit-)Ausstellungsrecht, ist die gesamte Vergütung als abzugssteuerpflichtige Rechteüberlassung einzustufen.

Medienkunst, wie z. B. eine Videoarbeit kann auch im Bereich der darbietenden Kunst z. B. in Theatern oder Opernhäusern eine Rolle spielen. Wird eine filmische Sequenz speziell für ein Theaterstück, eine Oper oder ein Ballett gedreht und zur Nutzung überlassen, ist wiederum eine Aufteilung 60/40 geboten. Wird bereits vorhandenes filmisches Material zur Nutzung überlassen, ist zu 100 % eine abzugssteuerpflichtige Rechteüberlassung gegeben.

■ Beispiel 6

Die Stadt Dortmund vereinbart mit einem in Monaco ansässigen Medienkünstler, dass in einer ehemaligen Zeche in Dortmund für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.20 ein multimediales Kunstwerk ausgestellt wird. Der Künstler schickt hierfür eine CD mit Konstruktionsangaben und mehreren Video- und Tonsequenzen an die Stadt. Die Stadt kauft verschiedene geforderte Projektoren und Soundanlagen. Ein Techniker installiert alles entsprechend den übersandten Anweisungen des Künstlers. Der Künstler sichert im Vertrag der Stadt zu, dass ein vergleichbares multimediales Kunstwerk seit 2018 nur noch im Guggenheim Museum in New York aktuell zu sehen ist. Der Künstler erhält ein Honorar von 50.000 EUR. Für die bild- und tongebenden Medien verausgabte die Stadt weitere 2.000 EUR. Nach dem Abbau des Kunstwerkes stellt die Stadt Dortmund die erworbene Hardware einem Jugendheim im Dortmunder Norden zur Verfügung.

Recht am vorhandenen multimedialen Kunstwerk wird zur Nutzung überlassen

Bei den 50.000 EUR handelt es sich zu 100 % um die Nutzungsüberlassung des Rechtes an dem multimedialen Kunstwerk. Da das Kunstwerk nicht speziell für die Ausstellung in Dortmund geschaffen wurde, kann keine Aufteilung in eine Tätigkeitsvergütung (ggf. 40 %) und eine Rechteüberlassung (ggf. 60 %) erfolgen. Die Stadt Dortmund hat einen Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG von 15 %, also 7.500 EUR (zuzüglich Solidaritätszuschlag), vorzunehmen und an das BZSt anzumelden und abzuführen. Die 2.000 EUR für den Kauf der Hardware stellen keine Einkünfte des Künstlers dar und sind daher nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Stadt Dortmund hat Steuerabzug von 15 % vorzunehmen

3.2 Begrenzungen durch DBA

Nutzungsüberlassungen von Rechten stellen Lizenzgebühren i. S. v. Art. 12 OECD-MA dar. Viele deutschen DBA (z. B. mit Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Russland, Schweden, der Schweiz, Spanien, Südafrika, Ungarn, den USA und Zypern) räumen dem Quellenstaat allerdings nach dem Lizenzgebührenartikel kein Quellensteuerrecht ein.

Einige DBA schließen Quellensteuerrecht aus ....

Daneben begrenzen viele das Quellensteuerrecht auf 10 % (z. B. das DBA-China, -Estland, -Indien, -Iran, -Jamaika, -Kanada, -Korea, -Lettland, -Litauen, -Marokko, -Mexiko, -Neuseeland, -Pakistan, -Philippinen, -Portugal, -Sri Lanka, -Taiwan, -Türkei, -Tunesien sowie das noch für Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Serbien anzuwendende DBA-Jugoslawien) oder auf 5 % (z. B. das DBA-Albanien, -Australien, -Bulgarien, -Italien, -Luxemburg, -Nordmazedonien, -Polen, -Slowenien, -Ukraine sowie das für Tschechien und die Slowakei anzuwendende DBA-Tschechoslowakei). Nach § 50d Abs. 1 EStG muss allerdings vor Zahlung der Vergütung eine Freistellungs- oder Reduzierungsbescheinigung beim BZSt beantragt werden. Ohne entsprechende Bescheinigung muss grundsätzlich der volle Steuerabzug vorgenommen werden.

... andere begrenzen es auf 10 oder 5 %

Liegt eine reduzierende Bescheinigung auf 15 % oder weniger vor, entfällt nach § 5 SolZG der Solidaritätszuschlag.

■ Beispiel 7

Die Stadt Hamburg vereinbart mit einem in Estland ansässigen Medienkünstler, dass in einer ehemaligen Lagerhalle im Hafen für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.20 ein multimediales Kunstwerk ausgestellt wird. Der Künstler schickt hierfür eine CD mit Konstruktionsangaben und mehreren Video- und Tonsequenzen an die Stadt. Die Stadt kauft verschiedene geforderte Projektoren und Soundanlagen. Ein Techniker installiert alles entsprechend den übersandten Anweisungen des Künstlers. Der Künstler sichert im Vertrag der Stadt zu, dass das Kunstwerk exklusiv für die Ausstellung in Hamburg geschaffen wurde. Der Künstler erhält ein Honorar von 50.000 EUR. Für die bild- und tongebenden Medien verausgabte die Stadt weitere 1.000 EUR. Nach dem Abbau des Kunstwerkes verschrottet die Stadt Hamburg die erworbene Hardware.

Kunstwerk wurde exklusiv für die Ausstellung in Hamburg geschaffen

Bei den 50.000 EUR handelt es sich lediglich zu 60 % um die Nutzungsüberlassung des Rechtes an dem multimedialen Kunstwerk. Da das Kunstwerk speziell für die Ausstellung in Hamburg geschaffen wurde, können 40 % der Vergütung als Tätigkeitsvergütung unversteuert bleiben. Der Künstler kann vor Zahlung der Vergütung nach § 50d Abs. 2 EStG einen Antrag auf eine Reduzierungsbescheinigung beim BZSt auf 10 % beantragen, da er den Abkommensschutz des DBA-Estland genießt. Wenn die Bescheinigung der Stadt Hamburg vor Zahlung der Vergütung vorliegt, braucht sie nur 10 % der 60 % von 50.000 EUR, also 3.000 EUR, Steuerabzug vornehmen. Ein Solidaritätszuschlag entfällt dann ganz.

40 % der Vergütung bleiben als Tätigkeitsvergütung unversteuert

FAZIT | Der Kauf eines körperlichen Kunstwerkes wie ein Gemälde, eine Plastik oder Skulptur von einem im Ausland ansässigen Künstler unterliegt weder dem Steuerabzug nach § 50a EStG noch der Künstlersozialabgabe. Auch die Überlassung von körperlichen Kunstwerken von einem Steuerausländer für eine Ausstellung in Deutschland unterliegt nicht dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG. Sollten Vergütungsschuldner aufgrund der obigen Fehleinschätzung des BZSt einen Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG für den Kaufpreis (ggf. 60 % des Kaufpreises) eines körperlichen Kunstwerkes einbehalten, angemeldet und abgeführt haben, sollten sie ihre bisherige Anmeldung in diesem Punkt berichtigen bzw. ggf. dagegen Einspruch einlegen.

Ggf. Einspruch gegen Fehleinschätzung des BZSt

ZUM AUTOR | Diplom-Finanzwirt Jörg Holthaus, Unna (Dipl. Finanzwirt Jörg Holthaus ist als Dozent an der Hochschule für Finanzen des Landes NRW in Nordkirchen und als Gastdozent der Bundesfinanzakademie Berlin mit dem Schwerpunkt Internationales Steuerrecht tätig. Sein Beitrag ist nicht in dienstlicher Funktion verfasst und gibt seine persönliche Meinung wieder.